

# **Satzung**

## **Präambel:**

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 12.04.2025 beschlossen.

Gender-Hinweis: Bei allen Bezeichnungen in dieser Satzung, Tagesordnungen, Einladungen oder sonstigen Schriftstücken und Beschlüssen des Vereins, seiner Organe, Gremien und Ausschüsse, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung immer beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit entweder die weibliche oder die männliche Form verwendet wird.

## **§ 1 Name, Sitz, Wirkungsgebiet und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Pfortenteam-Franken“ (nachfolgend Verein genannt). Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen und führt dann den Zusatz „e. V.“

Der Sitz des Vereins ist Kürnach.

Der Schriftverkehr wird über eine Geschäftsstelle abgewickelt; der Sitz der Geschäftsstelle wird von der Vorstandschaft festgelegt.

Das Wirkungsgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Förderung der Umwelt- und Sozialverträglichkeit von Hunden untereinander (ohne Rücksicht auf die Rasse und Abstammung)
- b) Förderung der Umwelt- und Sozialverträglichkeit von Hunden gegenüber Menschen
- c) Ausbildung, Haltung und Erziehung der Hunde insbesondere durch positive Bestärkung und Motivation ohne Starkzwangsmittel.
- d) Training, Anleitung und Beratung der Hundehalter

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (§ 52 (2) 23.)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Aufwandsentschädigungen unterhalb der gesetzlich steuerfreien Grenzen dürfen gezahlt werden.

#### **§ 4 Rechtsgrundlage und Zuständigkeiten**

Die rechtlichen Grundlagen der Vereinstätigkeit ergeben sich aus der Satzung. Daneben regelt der Verein seinen eigenen Tätigkeitsbereich durch Entscheidungen seiner Organe und Ordnungen.

Er erlässt zu diesem Zwecke eine Vereinsordnung. Die Vereinsordnung ist in folgende Unterordnungen gegliedert:

- Allgemeine Ordnung
- Geschäftsordnung
- Rechts- und Verfahrensordnung
- Wahlordnung
- Finanzordnung
- Beitragsordnung
- Platzordnung

Bei Bedarf kann die Vereinsordnung durch Abstimmung im Vorstand um weitere Unterordnungen erweitert werden.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

Es besteht die Möglichkeit dem Verein als Vollmitglied, ordentliches Mitglied oder Fördermitglied beizutreten.

Juristische Personen, Behörden, Verbände oder Körperschaften können lediglich als Fördermitglied beitreten. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt mit dem vom Verein zur Verfügung gestellten, vom Antragsteller komplett ausgefüllten und unterschriebenen Mitgliedsantrag.

Die ersten drei Monate gelten als Probezeit. Die Mitgliedschaft kann innerhalb der Probezeit von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen beendet werden. Die Beendigung ist in Textform der anderen Partei anzuzeigen. Die Beitragserhebung erfolgt dann zeitanteilig.

Der Mitgliedsantrag ist für den Antragsteller bindend. Der Antragsteller ist zur Zahlung des Beitrages sowie der Aufnahmegebühr verpflichtet.

Der Vorstand des Vereins entscheidet über den Mitgliedsantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Die Annahme der Mitgliedschaft erfolgt durch Übersendung einer Bestätigung.

Die Aufnahme als Vollmitglied oder die Umwandlung einer anderen Mitgliedsform in eine Vollmitgliedschaft ist nur möglich, sofern zwei Drittel der Vorstandsmitglieder zustimmen.

Generell sind vom Erwerb der Mitgliedschaft ausgeschlossen:

- Gewerbsmäßige Hundehändler und Vermittler
- Personen die gegen Tierschutzgesetze verstoßen oder verstoßen haben und deswegen bereits bei Behörden aktenkundig sind.

Personen von denen erst nach Beitritt bekannt wird, dass sie zu dem o. g. Personenkreis gehören oder gegen die Satzung verstoßen, können durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

## **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod
- Kündigung
- Streichung
- Ausschluss

Mit dem Tag der Wirksamkeit des Erlöschens der Mitgliedschaft enden alle Mitgliederrechte. Hiervon bleiben die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen insbesondere zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge unberührt.

Der freiwillige Austritt des Mitgliedes erfolgt durch Erklärung in Textform an den Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss spätestens bis zum 30. November des laufenden Jahres dem Vorstand zugegangen sein.

Die Streichung kann fristlos erfolgen, sobald Forderungen des Vereins (Beiträge, Bußgelder, ...) nach zweimaliger Mahnung nicht gezahlt werden. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung der Forderung wird hiervon nicht berührt.

Der Ausschluss von Mitgliedern durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes kann erfolgen bei:

- Schuldhafter Verletzung der Vereinssatzung
- Mehrmaliger Verstoß gegen die Platzordnung nach vorheriger Abmahnung
- Aktivitäten oder Äußerungen in der Öffentlichkeit die dem Verein schaden
- Bei ungebührlichem Verhalten gegen ein anders Mitglied des Vereins
- Bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz
- Unehrenhaftem oder vereinsschädigendem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.

Der Zeitpunkt des Ausschlusses wird von der Vorstandschaft festgelegt.

## **§ 8 Finanzierung, Beitrag**

### **Finanzierung**

Der Verein bestreitet seine Geschäftstätigkeit aus den Beiträgen und Aufnahmegebühren der Mitglieder, aus Sach- und Geldspenden und aus Entgelten für Dienstleistungen aller Art.

Die Finanzierungen sämtlicher vom Verein geschaffenen Einrichtungen ist in der Vereinsordnung (Finanzordnung) geregelt.

### **Beitrag**

Alle Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Beitragshöhe sowie Fälligkeit und Höhe der Aufnahmegebühr sind in der Vereinsordnung (Beitragsordnung) geregelt.

## **§ 9 Rechte der Mitglieder**

### **Vollmitglied**

Alle Vollmitglieder haben gleiche Rechte.

Jedes Vollmitglied ist berechtigt:

- an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen
- an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- zur satzungsgemäßen Verwendung und Benutzung sämtlicher vom Verein geschaffener Einrichtungen
- Anträge zur Beschlussfassung einzubringen
- an Beschlüssen der Mitgliederversammlung mitzuwirken
- das satzungsgemäße Stimmrecht auszuüben. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Stimmberechtigung besteht erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

### **Ordentliches Mitglied**

Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte.

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt:

- an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen
- an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- zur satzungsgemäßen Verwendung und Benutzung sämtlicher vom Verein geschaffener Einrichtungen
- Anträge zur Beschlussfassung einzubringen

### **Fördermitglieder**

Alle Fördermitglieder haben gleiche Rechte

Jedes Fördermitglied ist berechtigt:

- an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen
- an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- Anträge zur Beschlussfassung einzubringen

### **Allgemeine Rechte**

Ansprüche auf das Vereinsvermögen bestehen nicht. Dies gilt auch, wenn nach den vorstehenden Bestimmungen die Mitgliedschaft erloschen ist.

Nur Vollmitglieder können in den Vorstand des Vereins gewählt werden.

Die ordentlichen und Vollmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der Vereinsordnung zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich auf dem Vereinsgelände unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Zwecke zu betätigen.

### **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

#### **Vollmitglieder und ordentliche Mitglieder**

Alle Vollmitglieder und ordentliche Mitglieder haben gleiche Pflichten.

Diese sind verpflichtet:

- Die Satzung, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung sowie Entscheidungen und Beschlüsse der Vereinsorgane anzuerkennen und zu befolgen
- In Rahmen seiner Betätigung im Verein, die vom Vorstand erlassene Vereinsordnung zu beachten
- Beschwerden und Beschuldigungen gegen Vereinsmitglieder nur in einer dem Kameradschaftsgeist entsprechenden Art und nicht außerhalb des Vereins und in Versammlungen kundzutun
- Wohnsitz- oder Kontoänderungen dem Vorstand mitzuteilen
- Aufforderungen der Vereinsorgane Folge zu leisten und ihnen auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen
- Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen
- Zur Ableistung von Arbeitsstunden für die Errichtung, Instandhaltung und Betreibungen von Vereinseinrichtungen oder bei Nichterfüllung eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Anzahl der Arbeitsstunden sowie die Höhe der Ausgleichszahlung wird vom Vorstand festgesetzt und ist in der Vereinsordnung geregelt

#### **Fördermitglieder**

Alle Fördermitglieder haben gleiche Pflichten.

Jedes Fördermitglied ist verpflichtet:

- Die Satzung, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung sowie Entscheidungen und Beschlüsse der Vereinsorgane anzuerkennen und zu befolgen
- In Rahmen seiner Betätigung im Verein, die vom Vorstand erlassene Vereinsordnung zu beachten
- Beschwerden und Beschuldigungen gegen Vereinsmitglieder nur in einer dem Kameradschaftsgeist entsprechenden Art und nicht außerhalb des Vereins und in Versammlungen kundzutun
- Wohnsitz- und Kontoänderungen dem Vorstand mitzuteilen
- Aufforderungen der Vereinsorgane Folge zu leisten und ihnen auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen
- Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen

## **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 12 Vetorecht der Gründungsmitglieder**

Den Gründungsmitgliedern steht ein Vetorecht gegen Beschlüsse und Maßnahmen der Vereinsorgane zu. Dieses Vetorecht muss von der Mehrheit der Gründungsmitglieder innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der Maßnahme oder des Beschlusses ausgeübt werden.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Jedes Vollmitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung hat einmal jährlich stattzufinden. Die Einberufung muss mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform erfolgen.

## **§ 14 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte

- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl von bis zu 2 Kassenprüfern
- e) Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen
- f) Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstands

## **§ 15 Anträge**

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 1 Woche vor Versammlungsbeginn in Textform beim Vorstand einzubringen.

## **§ 16 Leitung und Durchführung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet.

Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs an einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiter zu übertragen.

Es sind ausschließlich Vollmitglieder berechtigt an Beschlüssen der Mitgliederversammlung mitzuwirken und das satzungsgemäße Stimmrecht auszuüben.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit die Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

Abstimmungen über Beschlüsse erfolgen per Handzeichen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime schriftliche Abstimmung beantragt.

Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, für eine Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins sind 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§ 17 Versammlungsprotokoll**

Das Versammlungsprotokoll der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder einem Vertreter zu erstellen sowie zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Die Protokollierung hat als Ergebnisprotokoll zu erfolgen. Der nächsten Mitgliederversammlung obliegt die Genehmigung des Protokolles.

## **§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies in Textform beim Vorstand beantragt.

## **§ 19 gesetzlicher Vorstand**

Der vertretungsberechtigte Vorstand (gesetzlicher Vorstand § 26 BGB) besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden

Der Verein wird vertreten durch den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden. Diese sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden handeln darf.

## **§ 20 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) Schriftführer
- d) Schatzmeister
- e) Beisitzer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den Gründungsmitgliedern gewählt. Kann ein oder mehrere Vorstandsposten nicht aus den Gründungsmitgliedern gewählt werden, können sich auch Mitglieder zur Wahl aufstellen lassen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen werden.

Die Einberufung hat in Textform zu erfolgen unter Beifügung der Tagesordnung. Es ist eine Einberufungsfrist von 7 Kalendertagen einzuhalten.

Der Vorstand kann jedoch auch Beschlüsse auf elektronischem Wege fassen, falls kein Vorstandsmitglied eine Erörterung und Beschluss auf einer Vorstandssitzung beantragt. Auch hierüber hat der Schriftführer eine Protokollierung im Rahmen des nächsten Sitzungsprotokolls vorzunehmen.

Die Protokollierung hat als Ergebnisprotokoll zu erfolgen.

## **§ 21 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins und der von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.

Insbesondere:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Erstellung eines Haushaltsplans
- d) Erstellung der Jahresberichte und Rechnungslegung
- e) Änderungen und Ergänzungen der Vereinsordnungen
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- g) Beschlussfassung über Ausschluss und Streichung von Mitgliedern

## **§ 22 vorläufige Anordnungen und Maßnahmen**

Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen.

Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu Ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 23 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Das Verfahren wird in der Wahlordnung geregelt.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Amtszeit vermindert oder erhöht sich um die Zeiten, die sich aus der tatsächlichen Terminierung der Mitgliederversammlung ergeben.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wird dessen Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem anderen Mitglied des Vorstands kommissarisch übernommen.

## **§ 24 Beirat**

Auf Veranlassung des Vorstands kann ein Beirat gebildet werden.

Die Zusammenstellung des Beirates unterliegt dem Vorstand.

Der Beirat berät den Vorstand bei dessen Tätigkeit und kann zu entsprechenden Vorstandssitzungen in deren beratender Funktion hinzugezogen werden, sofern dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder gewünscht wird.

## **§ 25 Ämter und Haftung**

Sämtliche im Verein ausgeübten Ämter sind Ehrenämter.

Für Schäden gegenüber Mitgliedern und Dritten, die von Vorstandsmitgliedern, Amtsträgern oder Beauftragten in Ausübung ihres Amtes verursacht werden, haften diese nur, wenn sie dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben.

## **§ 26 Satzungs- und Ordnungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Abstimmung über Änderungen der Satzung ist eine Teilnahme von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Vollmitglieder nötig. Sollte diese Teilnehmerzahl nicht erreicht werden kann eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, ohne dass eine Mindestteilnehmeranzahl notwendig ist.

## **§ 27 Auflösung des Vereins**

Eine Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Abstimmung über die Auflösung ist eine Teilnahme von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vollmitglieder nötig. Sollte diese Teilnehmerzahl nicht erreicht werden kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, dann ist eine Teilnahme von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Vollmitglieder nötig.

Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn mindestens vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Vollmitglieder zustimmen.

Falls in der Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschlossen wird, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Stadt und Landkreis Schweinfurt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 12.04.2025 in Kürnach.